

# Satzung der DLRG OG Genthin e.V.

## §1 Name, Sitz, Gebiet

1. Die Ortsgruppe Genthin der DLRG ist eine Gliederung des in das Vereinsregister eingetragenen Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. der DLRG.
2. Sie führt die Bezeichnung: „DLRG Ortsgruppe Genthin e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Amtsgericht Stendal eingetragen.
3. Vereinssitz ist Genthin.  
Sitz der Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden.  
Die DLRG Ortsgruppe e.V. umfasst das Gebiet des Jerichower Landes.

## §2 Zweck

1. Die DLRG Ortsgruppe Genthin e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der DLRG e.V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Seine Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Aufgaben gemäß Absatz 2 gehören insbesondere:
  - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren im und am Wasser
  - Förderung des Anfänger- und Schulschwimmens
  - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Tauchern, Rettungstauchern und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
  - Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie Erteilen entsprechender Befähigungsnachweise
  - Aus- und Fortbildung in Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes
  - Mitwirkung bei Anwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
  - Förderung jugendpflegerischer Arbeit, Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen
  - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
  - Natur- und Umweltschutz
  - Zusammenarbeit mit anderen DLRG Gliederungen und sonstigen in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
4. Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG ist auch das der Ortsgruppe Genthin e.V.
5. Die Ortsgruppe Genthin darf niemanden Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Einnahmen dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

## §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitgliedschaft der DLRG Ortsgruppe Genthin e.V. können Einzelpersonen, Familien sowie Vereinigungen werden. Sie erkennen durch Ihre Eintrittserklärung die gültige Satzung der DLRG Ortsgruppe Genthin e.V., der DLRG e.V. sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Das Mitglied wird gegenüber der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe Genthin vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Jahr eingegangen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
  - a) Die Austrittserklärung muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der Ortsgruppe zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres gültig.
  - b) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c) Das Ausschlussverfahren aus der Ortsgruppe regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
7. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
8. Die Zahlung des Mitgliedbeitrages hat bis zum 30.03. des laufenden Jahres zu erfolgen. Bei Eintritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten, ab dem 01.07. des Jahres verringert sich der zu zahlende Beitrag auf 50 von 100. Die Zahlung des halben Betrages ist nur für Erstmitglieder zulässig.
9. Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz befindliche Eigentum der DLRG zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die gesamten Unterlagen an die Ortsgruppe herauszugeben.
10. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

## **§5 Gliederung**

Die Ortsgruppe kann Stützpunkte bilden.

## **§6 Jugend**

1. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe Genthin ist möglich.
3. Inhalt und Form der Arbeit in der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

## **§7 Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt Bericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl der Revisoren
  - Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuss der Ortsgruppe
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge
  - Gegebenenfalls erforderliche Ergänzungswahlen
2. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und die Leitung erfolgt durch einen vom Vorstand ausgewählten Versammlungsleiter.
3. a) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus Mitgliedern der Ortsgruppe zusammen  
b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
4. a) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt, ferner als außerordentliche Versammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.  
b) Zur Jahreshauptversammlung muss der Vorstand die Mitglieder mindesten 4 Wochen vorher einladen. Die Einladung hat über geeignete Medien oder per Post zu erfolgen, die Einladung ist zu archivieren und gilt als Nachweis der ordnungsgemäß erfolgten Einladung.  
c) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich mindestens 14 Tage vorher eingegangen sein.
5. Über den Inhalt der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
6. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung, der Satzung der DLRG sowie den Empfehlungen des Landesverbandes Sachsen-Anhalt.
2. Den Vorstand bilden:
  - Vorsitzende(r)
  - Zweite(r) Vorsitzende(r)
  - Schatzmeister(in)
  - Technische(r) Leiter(in)
  - Leiter(in) Öffentlichkeitsarbeit
  - Jugendwart(in)

Es kann erweitert werden um:

- Arzt
- Justitiar
- bis zu 3 Beisitzern

Der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit der Festlegung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahlen auf den Jahreshauptversammlungen. Die Wahl des Vorstandes findet alle drei Jahre statt, ferner als außerordentliche Wahl auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzende(r) oder Zweite(r) Vorsitzende(r) sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.

5. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter nach den Richtlinien, die sich der Vorstand vorgibt.
6. Für bestimmte Aufgaben kann sich der Vorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
7. Über den Inhalt der Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern auf der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen ist.

## **§9 Ordnungsbestimmungen**

1. a) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann auch offen gewählt werden.  
b) Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
2. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Neuwahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
3. Die Abstimmung führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft. Für Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet.
4. Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen hauptamtlich tätig ist, kann nicht gleichzeitig eine Wahlfunktion im Vorstand der DLRG Ortsgruppe Genthin wahrnehmen.
5. Für jedes Amt wird eine gesonderte Abstimmung durchgeführt.

## **§10 Ordnungen der DLRG**

1. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung von der Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.
2. Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
4. Soweit für den Landesverband Sachsen-Anhalt der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen werden, gelten dies für die Ortsgruppe Genthin.

## **§11 Warenzeichen und Material**

1. Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister des Deutschen Patentamtes in München warenzeichenrechtlich geschützt.
2. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch die Gestaltungsordnung (Standards) geregelt, sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die Ortsgruppe Genthin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das zur Aufgabenerfüllung benötigte Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben geeignet ist.

## **§12 Vereinsorgan**

Die DLRG Ortsgruppe Genthin kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

### §13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder dem Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim zuständigen Registergericht anzumelden.

### §14 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Genthin e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Sachsen-Anhalt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung am 11.02.2005 durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurden und löst die bis dahin bestehende Satzung ab.

Angela Driest  
Jürgen Bore  
Robert FZ  
André Schmiedel  
Hendreas Schwobes  
Armin Alsdörfer  
Martin Hage  
Sabi Hellberg  
Ura Ueman